



ALEXANDER GRAF LAMBSDORFF
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS



FAKTEN ZUR DIENSTLEISTUNGS-RICHTLINIE (KOM 2004, 2 ENDG./2)

DIE „POSITIVLISTE“

I. HINTERGRUND

Um den von einigen Seiten geschürten Ängsten entgegenzuwirken und die Dienstleistungs-Richtlinie nicht vorzeitig zu Grabe zu tragen, fordert der CSU-Europaabgeordnete Joachim Wuermeling eine sog. „**Positivliste**“ **der Bereiche aufzustellen, in denen das Herkunftslandprinzip gelten soll**. Das Herkunftslandprinzip sieht vor, dass ein Dienstleister in einem anderen Mitgliedsstaat nur die Rechtsvorschriften seines Niederlassungsstaates beachten muss.

Anders als im **Kommissionsvorschlag**, der grundsätzlich **alle** Dienstleistungen einbezieht, wären nach der **Positivliste** also nur die Regeln für Dienstleistungen vom Herkunftslandprinzip erfasst, die **konkret** von der Positivliste benannt werden.

In den anderen Bereichen würde hingegen das Recht des Bestimmungslands gelten, falls keine Harmonisierung erfolgt ist oder die gegenseitige Anerkennung vereinbart wurde.

II. POSITIONEN ZUR POSITIVLISTE

1. Die **Kommission** lehnt den Vorschlag ab. Sie verfolgt einen komplett entgegengesetzten Ansatz, nach dem das Herkunftslandprinzip immer dann gelten soll, wenn es nicht in Einzelfällen aufgehoben wird (Artikel 16, 17 der RL).
2. Der Berichterstatterin im Binnenmarktausschuss (Evelyn **Gebhardt**, SPD) geht die Positivliste nicht weit genug, sie will das Herkunftslandprinzip komplett streichen. Ähnlich äußert man sich im Lager der – im Europaparlament für die Mehrheit unerheblichen – **Grünen**.
3. Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag** (DIHK) lehnt den Wuermeling-Vorschlag ab, da dieser zu Rechtsunsicherheit führe und damit insbesondere den Mittelstand durch hohe Rechtsberatungskosten belaste.

III. FDP-KRITIKPUNKTE:

1. **FDP**: „Die Positivliste ist eine Negatividee“.
2. Die Positivliste **stellt den entscheidenden Ansatz der Richtlinie auf den Kopf**: Dienstleistungserbringer könnten sich nach wie vor nicht darauf verlassen, dass es jenseits der Positivliste keine weiteren Regeln gibt, die sie beachten müssten.
3. Die Positivliste **schafft Rechtsunsicherheit**: Jede Dienstleistung unterliegt einer Vielzahl unterschiedlichster Regelungen. Wenn für einzelne Anforderungen im Rahmen dieser Tätigkeiten das Herkunftslandprinzip gilt, für andere das Bestimmungslandprinzip und für dritte europäisches Recht, bewegt man sich ständig in einer rechtlichen Grauzone und an der Grenze zur Illegalität.
4. Die Positivliste **schadet dem Wachstum**: Rechtsunsicherheit gepaart mit hohen Kosten und bürokratischem Aufwand schwächen die Chancen für die wirtschaftliches Wachstum



FAKTEN ZUR DIENSTLEISTUNGS-RICHTLINIE: DIE „POSITIVLISTE“



deutlich ab und stellen keine Verbesserung zur heutigen Lage dar. Den Dienstleistern wird ein wichtiger Anreiz für das grenzüberschreitende Engagement genommen.

5. Die Positivliste **ist mittelstandsfeindlich**: Ohne teure Rechtsberatung oder eine eigene Rechtsabteilung ist nicht festzustellen, für welche Tätigkeiten eigenes und für welche fremdes Recht gilt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können sich diesen Luxus nicht leisten und werden vom gemeinsamen Dienstleistungsmarkt abgekoppelt.
6. Die Positivliste **ist innovationsfeindlich**: Dienstleistungen, von deren Existenz heute noch niemand etwas ahnt, können von ihr nicht erfasst werden, sondern müssten je einzeln nachreguliert werden – was jeweils ein weiteres Umsetzungsverfahren in allen 25 Mitgliedsstaaten erforderlich macht. Wer hätte vor 15 Jahren beispielsweise das riesige Wachstum der IT-Dienstleistungen vorhersehen können? Die Richtlinie würde zu einem Gesetz für die Zukunft, das in die Vergangenheit schaut.
7. Die Positivliste **schafft Bürokratie**: Um sie aufzustellen, müssten alle eine Dienstleistung betreffenden Regeln identifiziert werden, für die das Herkunftslandprinzip gelten soll. Dies ist angesichts der Vielzahl der regulatorischen Anforderungen de facto unmöglich.
8. Die Positivliste **ist eine verkappte Variante der „sektoralen Harmonisierung“**: Die Dienstleistungsmärkte werden nicht grundsätzlich, sondern nur in Einzelfällen geöffnet. Das Scheitern der sektoralen Harmonisierung seit 1992 war aber gerade Ursache für den Vorschlag einer horizontalen Regelung zur Öffnung der Dienstleistungsmärkte.

IV. FDP-VORSCHLAG ANSTELLE DER POSITIVLISTE

1. Der Vorschlag einer Positivliste verfolgt das **richtige Ziel**, den Richtlinienentwurf vor **unberechtigter Kritik** in Schutz zu nehmen. Dem wird er aber nicht gerecht, da er lediglich die Forderungen nach möglichst weitgehenden Ausnahmen von der Richtlinie durch das Begehren, eine möglichst enge Liste zu schaffen, ersetzt. Die **FDP** schlägt stattdessen vor, das Herkunftslandprinzip in einigen bestimmten sensiblen bzw. stark regulierten Bereichen erst nach einer klar festgelegten Frist (5-10 Jahre) einzuführen (**Phasenkonzept**).
2. Das **Herkunftslandsprinzip** ist Kern des Richtlinienentwurfs und muss als richtiger marktwirtschaftlicher Ansatz **erhalten bleiben**. Ausnahmen sollen klar benannt und nur in wenigen, begründeten Fällen möglich sein.
3. Die **Kontrolle** der Dienstleistung soll anders als von der Kommission vorgeschlagen weiter **durch die Empfängerländer** geregelt werden (Bestimmungslandkontrolle).